

Rechtschutz im Ermittlungsverfahren

Übersicht

- 1. Der Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO)
- 2. Der Antrag auf Einstellung des Verfahrens (§ 108 StPO)
- 3. Die Beschwerde (§ 87 StPO)

Einspruch

Jede Person, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch KP oder StA in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein, weil

- 1.) ihr die Ausübung eines Rechtes nach der StPO verweigert oder
- 2.) eine Maßnahme gesetzeswidrig angeordnet oder durchgeführt wurde,

kann Einspruch wegen Rechtsverletzung erheben

Einspruch

Kein Einspruchsrecht bei gesetzlich gedeckten Ermessensentscheidungen

Frist (neu seit 1.1.2014): sechs Wochen binnen Kenntnis ab der behaupteten Verletzung; einzubringen bei der Staatsanwaltschaft (mündlich, schriftlich oder per ERV – nicht per e-mail!)

Einspruch

Möglichkeiten der StA:

1. Entsprechen (d.h. Behebung der behaupteten Rechtsverletzung; der Einspruchswerber kann dennoch Vorlage an das Gericht verlangen)
2. Vorlage an das Gericht zur Entscheidung (neu ab 1.1.2014: binnen vier Wochen)

Einspruch

Gegen die Entscheidung des Gerichtes (Haft- und Rechtschutzrichter) steht den Betroffenen Beschwerdemöglichkeit an das Oberlandesgericht zu; ein weiterer ordentlicher Rechtsbehelf steht nicht zur Verfügung

Einspruch

Zu beachten:

Einspruch (seit 1.1.2014) ist nunmehr wieder gegen Rechtsverletzungen durch die KP möglich. Der VfGH hatte die Vorgängerbestimmung wegen Verstoßes gegen die Gewaltenteilung 2010 aufgehoben (GZ G 259/09)

Einspruch

Ferner zu beachten:

Einspruch kann nicht nur wegen Anordnungen oder Zwangsausübung, sondern auch wegen der Art und Weise der Durchführung erhoben werden (z.B. Verhalten der Beamten bei Vollzug einer Durchsuchungsanordnung)

Einspruch

Das Gericht ist zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit, nicht der Zweckmäßigkeit einzelner Ermittlungsschritte berufen.

Rechtswidrigkeiten aufgrund anderer Normen (zB nach dem SPG) unterliegen nicht der gerichtlichen Kontrolle

Einspruch

Hintergrund und Zielsetzung des Einspruchs
(exklusive) Möglichkeit des Betroffenen
„Kontrolle“ der Verfahrensdauer
Einhaltung der Verfahrensgrundsätze

Antrag auf Einstellung I

Der Beschuldigte kann die Einstellung des Verfahrens beantragen, wenn

1. die Tat nicht mit Strafe bedroht ist oder die weitere Verfolgung nicht mit Strafe bedroht ist oder
2. der bestehende Tatverdacht nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf Verfahrensumfang und –dauer die Fortsetzung des Verfahrens nicht rechtfertigt und eine Intensivierung des Verdachtes nicht zu erwarten ist

Antrag auf Einstellung II

- Hintergrund und Bedeutung
- Person der Antragsberechtigung: Beschuldigter
- Einbringungsstelle: Antragsseinbringung bei der StA (nicht per e-mail!)
- Vorbringen im Antrag
- Frist: drei bzw. sechs Monate ab Beginn des Strafverfahrens

Antrag auf Einstellung III

- Äußerung des Beschuldigten
- Entscheidungsmöglichkeit der StA
- Zurückweisung vs. Entscheidung in der Sache
- Formalfehler → Zurückweisung andernfalls Entscheidung in der Sache selbst
- Entscheidungsform: Beschluss

Antrag auf Einstellung IV

- Entscheidung in der Sache selbst
 - Einstellung des Verfahrens, weil
 - es feststeht, dass keine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Tat vorliegt oder
 - es feststeht, dass die weitere Verfolgung unzulässig ist
 - der bestehende Verdacht die Fortsetzung nicht rechtfertigt
 - Exkurs: Tatbestandsmerkmal „Feststehen“
 - Weiterleitung an das Gericht (neu ab 1.1.2014: binnen vier Wochen)

Antrag auf Einstellung V

- Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichtes
- Beschwerde
- Beschwerdelegitimierte Personen
- Frist
- Aufschiebende Wirkung?

Beschwerde

Gegen gerichtliche Beschlüsse stehen StA, dem Beschuldigten, sowie Personen, denen unmittelbar Rechts verweigert oder Pflichten entstehen oder die von Zwangsmitteln betroffen sind, das Rechtsmittel der Beschwerde zu;

Aufschiebende Wirkung nur, wenn im Gesetz ausdrücklich vorgesehen

Beschwerde

- Frist: 14 Tage ab Zustellung oder Kenntnis
- Einzubringen beim Gericht 1. Instanz
Achtung: Beschwerden gegen gerichtliche Bewilligungen von Anordnungen der StA sind bei dieser einzubringen; allerdings gesetzliche Rechtzeitigkeitsfiktion)
- Zuständigkeit zur Entscheidung:
Oberlandesgericht